

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 13.

Dresden, den 19. December.

1839.

Dreizehnte öffentliche Sitzung am 17. December 1839.

Eingänge auf der Registrande. — Berathung über den Bericht der ersten Deputation, die Verordnung wegen der Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungssachen bei Patrimonialgerichten auf dem Lande betreffend. — Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Erläuterungen einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend. (Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf. — Ein Separatvotum wird von Seiten der städtischen Abgeordneten unterstützt. —)

Die heutige Sitzung beginnt ½ 11 Uhr. Der Staatsminister v. Könneritz und 69 Mitglieder sind anwesend. Das über die letzte Sitzung aufgenommene Protokoll wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Wehle und v. Hartmann mit vollzogen.

Hierauf erfolgt der Vortrag aus der Registrande:

1) Den 14. Decbr. Petition der Commun Herrnhut, Cornelius van der Jagt, den Beitritt zu den, von der oberlausitzer Eisenbahncomité bereits eingegangenen Petitionen, die Errichtungen von Eisenbahnen betreffend. (An die betreffende Deputation). — 2) den 14. Decbr. Petition des Pfarrer Carl zu Bellerwalda und des Pfarrer Müller zu Prausitz, um Aufrechthaltung des oschatz-döbelnschen Predigerwittwen- und Waisensiscus. Hierzu 6 Beilagen. (An die 4. Deputation). — 3) den 16. Decbr. Das hohe Gesammtministerium übergiebt einen anderweiten Nachtrag zu dem Verzeichnisse der für gegenwärtigen Landtag legitimirten Mitglieder und Stellvertreter für die zweite Kammer. (Zu den Acten.) — 4) den 16. Decbr. Mittheilung des hohen Gesammtministeriums zu dem allerhöchsten Decrete, die von Mitgliedern einer ständischen Kammer anzubringenden Petitionen betreffend.

Das allerhöchste Decret wird vorgetragen, wie folgt:

Er. Königl. Majestät ist vorgetragen worden, wie die zweite Kammer der Ständeversammlung in der zehnten Sitzung eine von einem Mitgliede der ersten Kammer eingereichte Petition angenommen und an eine aus ihrer Mitte bestellte Deputation verwiesen hat, während diese Petition doch nicht auf dem §. 109 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Wege an die zweite Kammer gelangt war.

Allerhöchstdieselben vermögen nicht, dieses Verfah-

ren mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Uebereinstimmung zu finden.

Nach §. 109 der Verfassungsurkunde haben die Mitglieder der Stände ihre etwaigen Petitionen in ihrer Kammer vorzubringen und nur durch diese können sie an die andere Kammer gelangen.

In gleicher Weise ist nach §. 126 das Befugniß der einzelnen Stände, den in einer Kammer bereits niedergesetzten Deputationen ihre Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich mitzutheilen, nur auf die Mitglieder der Kammer beschränkt.

Dem mag auch nicht mit Grund entgegengesetzt werden, daß den Mitgliedern der Ständeversammlung hiernach eine größere Beschränkung auferlegt sein würde, als jedem andern Unterthan. Denn abgesehen davon, daß der §. 111 nur von wirklichen Beschwerden der Unterthanen handelt und Anliegen anderer Art nach §. 81 nur durch ein Mitglied der Ständeversammlung an die Stände gelangen können, so mußte den Unterthanen, an welche Kammer sie ihre Beschwerden bringen wollen, schon um deshalb überlassen bleiben, weil einer vor der andern ein Vorzug nicht eingeräumt werden konnte, ein Grund, welcher bei Mitgliedern der Ständeversammlung, die einer Kammer wirklich angehören, nicht eintritt.

Je gewissenhafter Se. Königl. Majestät Ihrerseits die Bestimmungen der Verfassungsurkunde erfüllen und forthin erfüllen werden, um so mehr fühlen Sich Allerhöchstdieselben, wenn Sie auch von dem vorliegenden Falle absehen wollen, zu der Erwartung berechtigt, daß auch die Stände den oben angegebenen Dispositionen §. 109 der Verfassungsurkunde künftig genau nachgehen werden.

Se. Königl. Majestät verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden wohl begethan.

Gegeben zu Dresden den 15. December 1839.

Friedrich August.

Hans Georg von Carlowitz.

Präsident D. Haase: Das Decret enthält eine Verfassungsfrage und ist insofern an die erste Deputation zu verweisen.

Abg. D. v. Mayer: Es scheint mir gar nicht, als wenn das allerhöchste Decret irgend eine Beantwortung verlangte. Es ist keine Zustimmung, keine Erklärung, nichts verlangt, es ist bloß ein Notificatorium an die Kammer und in dieser Beziehung dürfte es wohl bloß zu den Acten zu nehmen sein.

Präsident D. Haase: Allerdings wird darinnen ausdrücklich eine Erklärung der Kammer darauf nicht gefordert; inzwischen dürfte doch das allerhöchste Decret auf die Abgabe einer ständischen Erklärung darüber hinweisen, indem darin die Erwartung ausgesprochen worden ist, daß man mit selbi-